STADTAMT KITZBÜHEL
Standesamt

A-6370 Kitzbühel
Hinterstadt 20

Tel. (05356) 62161-14
Fax (05356) 62161/86
E-Mail: a.perger@kitzbuehel.at
Internet: www.kitzbuehel.at

Kitzbühel, am 2. November 2012

An das
Bundesministerium für Justiz
Frau Bundesministerin
Dr. Beatrix Karl
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft:

BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012 – Begutachtungsverfahren zum Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Karl!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Begutachtungsverfahren des oben angeführten Gesetzesentwurfes findet derzeit statt.

Der Fachausschuss der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unter dem Vorsitz von Herrn Karlheinz Westermayer hat bereits eine Stellungnahme hiezu abgeben, der ich inhaltlich voll zustimme. Als Standesbeamtin sowie als Mitglied des Fachausschusses erlaube ich mir jedoch, zusätzlich eine Stellungnahme hiezu abzugeben.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikel 1 - Änderung des ABGB / Abs. 2 und 3 (Doppelnamen)

Prinzipiell sehe ich diese Gesetzesänderung sehr positiv. Lange Namensketten sind nicht möglich und dennoch wird den Bürgern mehr Freiheit bei der Namenswahl eingeräumt. Es ist eine einfache und klare Lösung - mehr als zwei Familiennamen sind in Zukunft nicht möglich.

Der Fachausschuss verweist in seiner Stellungnahme auf § 93 Abs. 2 ABGB (höchstpersönliches Recht, den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen). Es ergeben sich hier in der Praxis tatsächlich sehr viele Unklarheiten. Wir in den Standesämtern werden sehr oft von Meldeämtern, anderen Behörden und (teils verärgerten) Bürgerinnen konsultiert, welcher Familienname nun rechtmäßig geführt und eingetragen wird. Eine klare gesetzliche Lösung wäre hier erstrebenswert.

Zu § 155 / Familienname – (2)

Die neue Bestimmung hält zum Einen an dem einheitlichen (gemeinsamen) Familiennamen für die ganze Familie fest, zum Anderen ermöglicht sie eine flexible Gestaltung des Kindesnamens. Die im Entwurf angedachten Gestaltungsmöglichkeiten des Kindesnamens bei getrennter Namensführung der Eltern vermeiden weitere Behördenwege (z. B. Namensänderungsanträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden) und stehen im Einklang mit den Namenswahlmöglichkeiten vieler europäischer Staaten. Dies ist sehr zu begrüßen.

Eine gewisse Regelung bei der Gestaltung des Familiennamens des Kindes / der Kinder wäre allerdings wünschenswert. Am nachstehenden Beispiel wird klar dargestellt, wie eine Familie mit 4 Kindern zukünftig heißen kann:

Mutter: Andrea Perger
Vater: Josef Weber

Eheschließung im Jahr 2010, beide Ehepartner haben ihre bisherigen Familiennamen beibehalten, für die Kinder erfolgte keine Namensbestimmung.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder kommen nacheinander auf die Welt, das neue ABGB ist bereits gültig.
Bei jedem „Ereignis" kann ab sofort der Name bestimmt werden, so ist bei der Geburt jedes Kindes möglich, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen.

Das namensrechtliche Ergebnis könnte also folgendes sein:

Vater: Josef **Weber**
Mutter: Andrea **Perger**

Kind 1: Florian **Weber-Perger**
Kind 2: Marie **Perger-Weber**
Kind 3: Bärbel **Perger**
Kind 4: Sebastian **Weber**

Dieses Ergebnis kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Durch diese Namenswahlmöglichkeiten ist Idee eines einheitlichen Familiennamens für eine Familie nicht gesetzmäßig gegeben.

Meiner Meinung nach sollten sich hier die Eltern bei der Eheschließung oder aber spätestens bei der Geburt des ersten Kindes für einen Familiennamen entscheiden, der dann für alle weiteren gemeinsamen Kinder zu verwenden ist.

Zu § 177 (Obsorge)

Die vom Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten erarbeitete Aufstellung, welche Aufgaben den Standesämtern in den letzten Jahren an ***Mehrarbeit*** zugewiesen wurden, ist sehr gut und übersichtlich. Es erfolgte in den letzten Jahren eine Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bezirksgerichte und eine eindeutige Mehrbelastung der der Standesämter. Und es scheint auch in diesem Sinn weiter zu gehen.

Die Obsorge an ein Standesamt abzugeben, ist für mich als ausführendes Organ im Standesamt unerklärlich und vollkommen inakzeptabel!

Die Rechtsfolgen hiefür sind viel zu weitreichend. Man muss davon ausgehen, dass dies nicht nur die großen Geburtsstandesämtern betrifft. Es gibt in ganz Österreich viele kleine Standesämter, die neben diesen standesamtlichen Tätigkeiten u.a. auch noch Buchhaltung, Meldeamt, Bauamt oder Ähnliches mit abzudecken haben.
Die Personalkompetenzen sind hier bestimmt bundesweit vollkommen ausgeschöpft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Im Gegensatz dazu befinden sich in den Bezirksverwaltungsbehörden bereits ausgebildete, fundierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Obsorge- und Jugendwohlfahrtsgesetz bestens kennen und bereits jahrelang praktizieren.

Für die Umsetzung dieses Paragraphen ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. In welcher Weise haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten die Eltern aufzuklären? Genügt ein Formblatt, das mitgegeben wird?

2. Wird es ein Formular geben, bei dem genau angekreuzt werden kann, welche Punkte mit den Eltern zu klären sind (z.B. Wohnort des Kindes, eingeschränkte oder volle Obsorge, Widerspruchsbelehrung usw.).

3. Was ist zu tun, wenn sich die Eltern nicht einigen können, aber nicht zum Gericht oder zur Jugendwohlfahrtsbehörde gehen möchten? Ja, ich freue mich schon auf heiße Diskussionen in den Standesämtern!

Die Kindesobsorge hat gerade in den letzten Jahren sehr an Bedeutung gewonnen. Man denke nur an den „Fall Luca" in Tirol aus dem Jahr 2007. Was ist zu tun, wenn wir schon bei der Obsorgeerklärung bemerken, dass die Mutter unter Druck gesetzt wird und/oder der Vater ein stadtbekannter Schläger oder Alkoholiker ist?

Meiner Meinung nach ist dies ein zu spezieller Punkt. Es geht um das Wohl eines Kindes - eines Babys. Es würde sicher nicht schaden, wenn sich die Eltern vor Gericht oder zumindest vor dem Jugendamt einfinden, dort dann einmal "amtsbekannt" sind und in solchen Fällen diese zuständige Behörde beobachten und gegebenenfalls einschreiten kann.

Nochmals anzuführen ist, dass die Jugendwohlfahrtsstellen schon jahrelange Erfahrungen auf diesem Gebiet haben, welche uns in den Standesämtern gänzlich fehlt!

Ein Weg zur Bezirksverwaltungsbehörde bleibt den Eltern ja dennoch nicht erspart, es sind noch weitere Punkte wie z.B. Unterhaltszahlungen zu regeln.

So, wie dies nun geplant ist, ist meiner Meinung nach auch sehr viel Verantwortung speziell für schutzbedürftige Kinder in unsere Hände gelegt- Ich möchte nicht wissen, wie es in den Medien breit getreten wird, falls es einen neuerlichen „Fall Luca" gibt und die Obsorge "nur" beim Standesamt geklärt wurde.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ich ersuche hier um dringende Überdenkung und Beibehaltung der Obsorgeerklärung bei den dafür ausgebildeten und vorhandenen Jugendwohlfahrtsabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, meine Stellungnahme zu lesen.

Als „ausführendes Organ an der Front" zum Bürger sind dies einige Gedanken, die mir durch den Kopf gegangen sind und ich hoffe, sie stoßen auf Verständnis Ihrerseits.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andrea Perger, Standesbeamtin
und
Mitglied des Fachausschusses
Fachverband der österreichischen
Standesbeamtinnen und
Standesbeamten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.